

Anmeldung zum

Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang

gemäß § 44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV
im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule / der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Einrichtung

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Daten der zu prüfenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Land in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Termin zur Durchführung des Abschlussgesprächs

Gesamtzeitraum des Anpassungslehrgangs (theoretischer/praktischer Unterricht und praktische Ausbildung)

Beginn (Monat/Jahr)

Geplantes Ende (Monat/Jahr)

Fachprüferinnen und Fachprüfer im Abschlussgespräch

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV **oder**

nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet.

Schreiben des Hessischen Landes über die Festsetzung des Anpassungslehrgangs

Datum des Schreibens:

Aktenzeichen:

IV 3 – 18b

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für das Abschlussgespräch entsprechend gelten. Bei einem Nichterscheinen für den festgesetzten Prüfungstermin hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person